

# Konzernverantwortungsinitiative: Eine Chance für die Schweiz

**Schweizer Multis** - Mit der Konzernverantwortungsinitiative sollen internationale Standards in Menschenrechtsfragen in griffiges Schweizer Recht gegossen werden. Unternehmen mit Sitz in der Schweiz müssten so Rechenschaft ablegen und Menschenrechts- sowie Umweltrisiken aktiv angehen.

**Dick Marty**

ehemaliger Tessiner Staatsanwalt  
und alt. Ständerat FDP, Fieschingen TI

**Rahel Ruch**

Koordinatorin Konzern-  
verantwortungsinitiative, Bern

**K**atastrophale Arbeitsbedingungen in Kleiderfabriken in Asien oder in Osteuropa, missbräuchliche Kinderarbeit bei der Kakao-Produktion in Westafrika, störende Emissionen in Sardinien: Allzu oft stehen Schweizer Konzerne in der Kritik, weil sie Menschenrechten und Umwelt in ihrem internationalen Geschäft zu wenig Bedeutung beimessen. Die Konzernverantwortungsinitiative will deshalb international abgeleitete und wirkungsvolle Regeln für Schweizer Konzerne schaffen.

Auf internationaler Ebene gelang 2011 ein wichtiger Durchbruch: Der Uno-Menschenrechtsrat verabschiedete die von Harvard-Professor John Ruggie erarbeiteten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte einstimmig. Ihr Kernstück ist ein Perspektivwechsel: Staaten trifft zwar weiterhin die Schutzpflicht bezüglich Menschenrechten, doch auch Unternehmen sind Akteure und haben eine Respektierungsverantwortung. Sie sind also gehalten, neben den finanziellen Risiken für ihr Geschäft nun auch Risiken für Menschenrechtsverletzungen einzubeziehen.

Die Uno-Leitprinzipien sind wie andere Beschlüsse des Menschenrechtsrats formell nicht verbindlich. Doch ihre Sprengkraft war enorm: Das zentrale Element – die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung – fand rasch Eingang in verschiedene internationale und nationale Regularien. Zuletzt wurde in Frankreich die «*Loi relative au devoir de vigilance*» beschlossen. Die Niederlande stehen kurz vor der Verabschiedung eines Gesetzes über Sorgfaltsprüfungspflicht bezüglich Kinderarbeit. Und in Grossbritannien verlangt der «*Modern Slavery Act*» von den Unternehmen, Sklaverei und Zwangsarbeit aus ihren Lieferketten auszuschliessen.

**PRÄVENTION IM VORWEGEN**  
Dieselbe Strategie verfolgt die Konzernverantwortungsinitiative: Sie will Konzerne mit Sitz in der Schweiz zur menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprüfung verpflichten und damit «soft law» in verbindliches Schweizer Recht gießen. Konzerne müssen also die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt ab-

klären – ihre Lieferkette durchleuchten und aktiv auf die Suche nach Risiken gehen.

Als zweiten Schritt müssen sie geeignete Massnahmen zur Verhütung von Verletzungen ergreifen und bestehende Probleme lösen. Schließlich sind sie verpflichtet, Rechenschaft über diese Sorgfaltsprüfung abzulegen, zum Beispiel in Form eines öffentlichen Berichts. Diese Pflichten gehen analog zum *Versluitingsdecreet* der Uno-Leitprinzipien für alle Geschäftsbeziehungen.

**MEHRRECHTLICHE ANSATZ FÜR GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN**  
Um die Durchsetzung dieser Pflicht sicherzustellen, wurde auf einen verwaltungs- oder strafrechtlichen Sanktionskanal verzichtet, stattdessen sieht die Initiative einen zivilrechtlichen Haftungsmechanismus vor: Schweizer Konzerne haften künftig für Schäden, die durch sie kontrollierte Unternehmen aufgrund von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverschmutzung verursacht haben. Allerdings können sie sich von der Haftung befreien, indem sie nachweisen, dass sie die Sorgfaltsprüfung durchgeführt haben. Die

Verantwortungsgrundsätze der Initiative lauten wie folgt:

– Wer ein Unternehmen kontrolliert, soll diese Kontrolle bei gebotener Sorgfalt auch zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen ausüben.

– Wer aus der Tätigkeit eines anderen wirtschaftlichen Nutzens zieht, soll auch die damit verbundenen Risiken tragen.

Diese Haftungsprinzipien stimmen mit jenen der Geschäftsführerhaftung von Art. 55 OR überein.<sup>2</sup> Der Verfassungstext ist deshalb dieser Bestimmung nachgebildet.

Die Wirtschaftsverbände haben bereits begonnen, die Initiative zu bekämpfen. Dabei werden auch absichtlich Missverständnisse in die Welt gesetzt. Einem Interview schreibt zum Beispiel: «Die Initiative verlangt, dass Schweizer Unternehmen für alles, was irgendwo auf der Welt geschieht und mehrere Berührungen mit ihnen hat, in der Schweiz eingeklagt werden dürfen.» Das ist falsch.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich um eine Sorgfalts- und nicht um eine Durchgriffhaftung handelt. Die juristische Trennung der beiden Facetten wird aufrechterhalten, es geht einzig um eine Überwachungspflicht des Mutterunternehmens in Bezug auf menschenrechtlich relevante Tochtertätigkeiten. Zweitens erstreckt sich die Haftung nur auf kontrollierte Unternehmen. Das sind grundsätzlich Konzernkassationsen, doch im Einzelfall sind auch Verhältnisse faktischer Kontrolle, also durch wirtschaftliche Machtanbahnung, eingeschlossen. Dazu zählt zum Beispiel ein Alleinbesitzvertrag. Normale Zulieferer sind aus der Haftung ausgeschlossen.

Im Grundsatz geht es um eine zweckmäßige dem Verhältnis von Kontrolle, Risiken und Mitteln entsprechende Kompetenzanbahnung innerhalb der Unterneh-

mensgruppe, die organisatorisch darauf abzielt, menschenrechtliche Bauschuldungspflichten zu vermeiden.<sup>3</sup>

**AUSWEITUNG AN INTERNATIONALEN STANDORTEN:** Seitens der Wirtschaftsverbände wird den Initiatoren auch gerne Rechtsimpertinanz vorgeworfen. Dazu gibt es zwei Punkte festzuhalten: Erstens ist die materielle Mindestanzahl für die Sorgfaltspflichten nicht Schweizer Recht, sondern die international anerkannten Menschenrechte. Von einem «Wertesports» kann also nicht gesprochen werden. Zweitens richtet sich die Initiative an Schweizer Konzerne und verlangt von ihnen, ihre Verantwortung für Tochterunternehmen im Ausland wahrzunehmen – und nicht an ausländische Unternehmen. Der Gerichtstand Schweiz ist deshalb kein Novum.

Zum Thema Extraterritorialität hält auch eine entsprechende Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte fest: «Der Vorschlag gemäss Konzernverantwortungsinitiative (ist) als innerstaatliche Massnahme mit extraterritorialer Wirkung zu qualifizieren.»<sup>4</sup>

**WIE VORBEREITETE VERANSTALTUNGEN:** Die Konzernverantwortungsinitiative wurde im Oktober 2016 mit über 120'000 gültigen Unterschriften eingereicht. Mehr als 80 Organisationen der Zivilgesellschaft und viele engagierte Einzelpersonen, aber auch progressive Unternehmer stehen hinter dem Anliegen. In Bildern wird der Bundesrat die Botschaft zur Initiative veröffentlicht. Wie er bereits Anfang Jahr angekündigt hat, gönnt der Bundesrat die Vorlage zur Ablehnung zu empfehlen.

Ein Blick über den nationalen Tellerrand hinaus lässt hoffen, dass Parlament und Stimmbevölkerung anders entscheiden. Dann über-

all sind Regierungen auf dem Vormarsch und die Schweiz hinkt bereits jetzt nach. Mit der Konzernverantwortungsinitiative hat die Schweiz auch die Chance, eigenständig und vorausschauend zu handeln, bevor sie erneut von anderen Staaten dazu gezwungen wird – man denke an den Bankrott.

**Lektüretipp:** Die Augustausgabe der AJP (8/2017) widmet sich dem Thema Unternehmen und Menschenrechte aus juristischer Perspektive.

«Beim Kampf gegen die Initiative werden absichtlich Missverständnisse in die Welt gesetzt»

Dr. phil. phil. Dr. phil. phil.

Dr. phil. phil. Dr. phil. phil.